

dern und den Räten ein Gesetzentwurf vorzulegen sei, dass die Emissionsabgabe auf Stammkapitalien inländischer Wohnbaugenossenschaften nicht erhoben wird, sofern die Dividende auf das Mass des jeweiligen gültigen Zinssatzes für die erste Hypothek der Kantonalbanken beschränkt ist. Die Gründe zu diesem Antrag sind folgende:

Die bisherige Regelung begünstigte die Gründung von Wohnbaugenossenschaften, weil sie von der Stempelabgabe befreit waren, sofern die Dividende auf höchstens 5 Prozent beschränkt blieb. Nun aber machten mich verschiedene grössere Wohnbaugenossenschaften darauf aufmerksam, dass die gesetzliche Regelung für sie heute keine Erleichterung mehr bedeute, weil sie zur Beschaffung ihrer eigenen Kapitalien gezwungen sind, ihren Genossenschaftern mindestens eine Verzinsung der Genossenschaftsanteile zum jeweiligen Zinssatz der ersten Hypothek zuzusichern. Ohne diese Zusicherung sei es ihnen nicht oder nur mit ausserordentlichen, erschweren Umständen möglich, neue Mitglieder zu finden oder neue Wohnbaugenossenschaften zu gründen. Im Hinblick auf die grosse Zahl der Wohnbaugenossenschaften in unserem Lande, auf ihre Bedeutung für den sozialen und preisgünstigen Wohnungsbau und mit Rücksicht auf ihre grosse Aufgabe, ihren Mitgliedern durch die Genossenschaftstitel Anteil am Grundeigentum zu verschaffen, sollten alle gesetzlichen Vorkehren getroffen werden, die Gründung neuer Wohnbaugenossenschaften zu erleichtern. Der Zweck des Postulates besteht darin, dass der Bundesrat diese Fragen eingehend prüfe.

In der Zwischenzeit hat der Bundesrat unterm 25. Oktober 1972 den Räten eine Botschaft zu einem neuen Bundesgesetz über die Stempelabgaben unterbreitet. Mit der Begründung, der Zinssatz für erste Hypotheken könne sowohl bei den verschiedenen Kantonalbanken als auch besonders beim gleichen Institut verschieden hoch sein; der feste Dividendenansatz bedeute daher eine klarere und einfachere Handhabe, lehnt er die Anregung im Postulat ab. Ueber diese Begründung habe ich mich bei zuständigen Stellen unterrichten lassen. Dabei ergab sich, dass praktisch gesehen der Zinssatz für die ersten Hypotheken bei allen schweizerischen Kantonalbanken der gleiche ist, obwohl die Kantonalbanken bei der Festlegung an keine Vorschriften oder Abmachungen gebunden sind. Nicht richtig ist, dass im gleichen Institut die Zinssätze sogar verschieden seien, denn die Errichtung einer ersten Hypothek wird doch nur bei Neubauten in Frage kommen. Wohl hat die Botschaft grundsätzlich recht, zu betonen, es seien einfache und klare Lösungen zu finden. Aber die wirtschaftlichen und sozialen Belange sind oft so verschiedenartig und zugleich bedeutungsvoll, dass einfache Pauschallösungen nicht zu genügen vermögen. Das hätte die eidgenössische Steuerverwaltung bei ihrem Vorschlag an den Bundesrat überdenken dürfen. Zum mindesten wäre es wohl angebracht gewesen, wenn sie über die Auswirkungen ihrer Vorschläge auf die Neugründungen von Genossenschaften bei den zuständigen Organen des Bundes für die Wohnbauförderung Aufschluss gesucht hätte.

Ich ersuche daher den Bundesrat, das Postulat entgegenzunehmen, die Fragen noch einmal zu überprüfen, und bitte Sie, meinem Postulat zuzustimmen.

Bundesrat Celio: Es ist das erste Mal, dass ich das Glück habe, eine Antwort in einer fixfertigen verab-

schiedeten Botschaft des Bundesrates zu haben. Ich glaube, das ist seit der Gründung der Eidgenossenschaft noch nie passiert. Tatsächlich hätten wir vielleicht zum Postulat von Herrn Leu früher Stellung nehmen sollen. Der Bundesrat hat auf Seite 14 der «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem neuen Bundesgesetz über die Stempelabgaben», verabschiedet im Oktober 1972, wie es Herr Leu gesagt hat, den Antrag gestellt, das Postulat nicht entgegenzunehmen, es abzuschreiben. Er ist von der Idee ausgegangen, dass es nicht zweckmässig ist, den durchschnittlichen Satz der Kantonalbanken anzunehmen. Ich glaube, Herr Leu ist nicht gut informiert worden, wenn man ihm gesagt hat, die Sätze seien überall gleich. Die Sätze sind bei weitem nicht überall gleich hoch auf dem Hypothekarmarkt. Sie sind zwar auch nicht so grundverschieden. Aber es gibt Hypothekarbanken, die vor anderen mit einem Viertel Prozent hinaufgehen, es gibt Hypothekarbanken, die weit hinter anderen mit einer Veränderung der Sätze nachhinken usw. In Zürich ist man bekanntlich mit dem Satz für zweite Hypotheken weitergegangen, worauf man die betreffende Erhöhung nach einem Gespräch mit unserem Delegierten wieder rückgängig gemacht hat. Das bringt natürlich eine Unsicherheit in die Verhältnisse.

Ich bin aber trotzdem bereit, Herr Ständerat Leu, alles, was hier geschrieben steht, im Hinblick auf die Gesetzesberatungen nochmals zu prüfen. Ich werde vor allem prüfen, ob tatsächlich dieser Satz von 5 Prozent ein Hindernis für die Beschaffung der Mittel bei Wohnbaugenossenschaften bedeutet. Wenn dies der Fall sein sollte, könnte man auch von diesen 5 Prozent abweichen, die ja nicht im Evangelium oder in der Bibel stehen, und auf 5½ Prozent gehen. Ich nehme an, dass vielleicht gerade jetzt, wo die 5-Prozent-Schwelle bei den Hypothekzinsen langsam überschritten wird, einige Schwierigkeiten entstehen könnten. Sie sollten aber nicht sehr gross sein, denn gewöhnlich sind ja bei den Genossenschaften die Geldgeber gleichzeitig auch die Mieter oder Inhaber von Wohnungen. Es sollte also möglich sein, hier eine Kompensation zu finden.

Ueberwiesen — Adopté

11 407. Motion Luder. Finanz- und Steuerordnung des Bundes

Régime financier et fiscal de la Confédération

11 425. Postulat Wenk. Eidgenössische Sozialwerke. Beiträge der Kantone Institutions sociales de la Confédération. Participation des cantons

Wortlaut der Motion Luder vom 19. September 1972

Die Erkenntnis setzt sich immer mehr durch, dass ein Verzicht auf die direkte Bundessteuer — so erwünscht er vor allem unter staatspolitischen Gesichts-

punkten wäre — auch langfristig gesehen, als wenig realistisch erscheint. Trotzdem ist es sowohl unter finanzwirtschaftlichen als auch unter staatspolitischen Gesichtspunkten notwendig, eine Flurbereinigung im Bereich der bundesstaatlichen Finanzordnung anzustreben. Zu diesem Zweck sind verschiedene Eckpfeiler, die — um tragfähig zu sein — aufeinander abgestimmt sein müssen, gleichzeitig aufzubauen. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, parallel mit den bereits eingeleiteten Studien über die Einführung einer Mehrwertsteuer schweizerischer Prägung (die mit zu diesen Eckpfeilern zählt) die Vorarbeiten für folgende Verfassungsgrundlagen einzuleiten:

1. Umwandlung der direkten Bundessteuer in eine Finanzausgleichssteuer, deren Ertrag vollumfänglich, nach einem noch festzulegenden Schlüssel, den Kantone rückvergütet wird, unter gleichzeitiger Streichung gewisser Bundessubventionen;

2. Bundeskompetenz zur Durchsetzung eines bунdesrechtlich zu verankernden Pflichtpensums für die Kantone bezüglich der Steuerharmonisierung, jedoch ohne einheitliche Steuertarife, Sozialabzüge und dergleichen;

3. klare Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in ersten, grossen Bereichen wie beispielsweise in der Sozialversicherung und dem Nationalstrassenbau (als Bundesaufgabe) bzw. Gesundheitswesen (als kantonale Aufgabe).

Texte de la motion Luder du 19 septembre 1972

On admet de plus en plus que le fait de renoncer à l'impôt fédéral direct — si souhaitable que ce soit surtout sur le plan politique — semble peu réaliste, même à long terme. Il est malgré tout nécessaire, tant du point de vue financier que du point de vue politique, de chercher à mettre de l'ordre dans le régime financier de la Confédération. Il faut à cet effet créer divers «piliers angulaires» qui — pour pouvoir porter une charge — ne doivent pas être dissemblables. Le Conseil fédéral est par conséquent chargé de faire commencer, parallèlement aux études déjà en cours sur l'introduction d'une taxe sur la valeur ajoutée d'inspiration suisse (l'un des piliers en question), les travaux préparatoires relatifs aux bases constitutionnelles suivantes:

1. Transformation de l'impôt fédéral direct en un impôt de péréquation financière dont le produit sera versé intégralement aux cantons selon une clé de répartition à fixer, certaines subventions fédérales étant supprimées simultanément;

2. Compétence accordée à la Confédération d'imposer aux cantons une harmonisation des impôts, en vertu d'une obligation à introduire dans le droit fédéral, mais sans tarifs uniformes, déductions sociales, etc.;

3. Claire répartition des tâches entre la Confédération et les cantons dans les domaines les plus importants, tels que les assurances sociales et la construction de routes nationales (tâches de la Confédération) ou la santé publique (tâche des cantons).

Mitunterzeichner — Cosignataires: Andermatt, Herzog, Knüsel, Munz, Nanny, Reimann (6)

Wortlaut des Postulates Wenk vom 4. Oktober 1972

Die seit Jahren im Vergleich zum Bund wesentlich schlechtere Finanzlage der Kantone, die sich weiterhin verschlechtert, führt dazu, dass die Kantone einzig aus

finanziellen Gründen ihre angestammten Aufgaben nicht mehr sachgemäß erfüllen können. Eine neue, realistische Aufgabenteilung im föderalistischen System der Schweiz ist dringlich geworden.

Die Kantonsbeiträge zur AHV und IV sind durch Bundesgesetz geregelt. Als ersten Schritt in der anvisierten Richtung schlagen wir vor, dass die Kantone aus ihren finanziellen Verpflichtungen zur AHV und IV entlassen werden.

Texte du postulat Wenk du 4 octobre 1972

Depuis des années, la situation financière des cantons, sensiblement plus défavorable que celle de la Confédération, continue de s'aggraver. Il en résulte que les cantons ne peuvent plus, uniquement pour des raisons financières, s'acquitter comme il le faudrait des tâches qui leur sont propres. Une nouvelle répartition réaliste des tâches dans le cadre du système fédéraliste de la Suisse s'impose de manière urgente.

Les contributions des cantons à l'assurance-vieillesse et survivants et à l'assurance-invalidité sont réglées par des lois fédérales. A titre de premier pas à franchir dans la direction indiquée, nous proposons que les cantons soient libérés des obligations financières qu'ils ont à l'égard de l'assurance-vieillesse et survivants et de l'assurance-invalidité.

Mitunterzeichner — Cosignataires: Bächtold, Dillier, Honegger, Jauslin, Reimann, Stucki, Theus, Urech, Weber (9)

Luder: Der Motion, deren Wortlaut dem Vorstoss von Hans Letsch im Nationalrat entspricht, liegt die Ueberzeugung zugrunde, dass es aus staats- und finanzpolitischen Gründen notwendig wird, die finanziellen Verflechtungen zwischen Bund und Kantonen zu entwirren und die Bundesmittel wirksamer einzusetzen, ohne dass die Autonomie der Kantone geschwächt wird. Das ständige Wachstum der Anforderungen und Belastungen, denen Kantone und Gemeinden heute ausgesetzt sind, veranlasst diese zur Ausschöpfung aller möglichen Quellen, wobei begreiflicherweise die Konkurrenz durch den Bund die steuerliche Bewegungsfreiheit einengt. Gleichzeitig wächst auch der Strom der Bundessubventionen und Kantonsanteile und macht nicht nur die rechtlichen und kompetenzbegründeten Beziehungen zwischen Bund und Kantonen immer undurchsichtiger, sondern verursacht einen beidseitigen administrativen Aufwand, der gelegentlich in keinem Verhältnis zum erreichten Zweck steht. Diese Mängel der heutigen Ordnung sind natürlich sowohl dem Bund wie den Kantonen bekannt. Es sind auch sofort Uebergangslösungen eingeleitet worden. Ich erinnere an die Arbeiten im Blick auf eine Verfeinerung des Finanzausgleiches oder die Studien zur Einführung einer Mehrwertsteuer. Gerae de diese Hinweise zeigen, dass Finanzausgleich, Mehrwertsteuer, Entflechtung der finanzpolitischen Situation nicht isoliert betrachtet und gelöst werden können, sondern dass die einzelnen Elemente einer grundsätzlich neuen Finanzordnung aufeinander abgestimmt werden müssen. Nur mit einer gleichzeitigen Ueberprüfung und einer ständigen Koordination kann aus dem recht vielfältigen Angebot an einschlägigen Problemen ein zusammenhängendes und tragbares Ganzes entstehen. In diesem Sinne visiert meine Motion Vorarbeiten für Verfassungsgrundlagen auf drei Ebenen an:

1. Die Umwandlung der direkten Bundessteuer in eine Finanzausgleichssteuer: Die Schaffung einer ausrei-

chenden Mehrwertsteuer würde es gestatten, an sich die direkte Bundessteuer fallenzulassen, oder, was vermutlich sachlich und politisch eher realisierbar wäre, den Ertrag der direkten Bundessteuer nicht mehr nur wie heute zu 30 Prozent, sondern vollumfänglich an die Kantone zurückfliessen zu lassen. Sie wäre also in eine Finanzausgleichssteuer umzuwandeln und die Ertrags-
hoheit über das Einkommen den Kantonen zuzuweisen. Ich bin mir klar darüber, dass die Gesetzgebung allerlei Fragen zu lösen hätte, beispielsweise die des Verteilungsschlüssels. Jedenfalls wären mit der Umwandlung der direkten Bundessteuer Bundessubventionen, die für die einzelnen Stände materiell nicht ins Gewicht fallen, aber mit beträchtlichen Umtrieben verbunden sind, zu eliminieren.

2. Die Bundeskompetenz zur Durchsetzung eines Pflichtpensums für die Harmonisierung durch die Kantone: Es ist schon mehrmals — auch in den eidgenössischen Räten — festgestellt worden, dass ohne eine gewisse Steuerharmonisierung unter den Kantonen die Neuordnung des Finanzausgleiches nicht möglich ist. Entsprechende Vorarbeiten sind im Gange, wie der Entwurf zu einem kantonalen Mustergesetz, ausgearbeitet durch eine Kommission der Finanzdirektorenkonferenz, und die Vorarbeiten zu einer Harmonisierung dieses Mustergesetzes mit dem Entwurf zu einem Bundesgesetz über die direkten Steuern zeigen. Damit ist die Frage nach der Durchsetzung der Steuerharmonisierung aktuell geworden. Ein Blick auf die Vorarbeiten und die Abwägung von durch die Erfahrung erhärteten Vor- und Nachteilen führen dazu, ein Pflichtpensum für die Kantone bündesrechtlich zu verankern. Selbstverständlich müsste auf die bisherigen Harmonisierungsbemühungen Rücksicht genommen und das Mitspracherecht der Kantone gebührend beachtet werden.

3. Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in ersten grossen Bereichen: Von diesem Thema ist bereits heute morgen die Rede gewesen, und man hat mit Recht vor allzugrossen Illusionen gewarnt. Es gehört aber zu den tragenden Elementen einer neuen Finanz- und Steuerordnung. Der Grundsatz an sich ist nicht bestritten; eher scheiden sich die Geister am Zeitpunkt und natürlich an den materiellen Konsequenzen dieser Frage. Ich begnüge mich mit diesem Hinweis auf den dritten Punkt.

Ich bin überzeugt, dass eine neue Steuer- und Finanzordnung solcher Prägung keinen überbordenden Fiskalismus beinhaltet. Wer sich bewusst bleibt, wie viele Prozente unserer Ausgaben in Bund und Kantonen gesetzlich gebunden sind, weiss, dass die Gefahr gegenwärtig in erster Linie auf der Ausgabenseite zu suchen ist.

Herr Bundesrat Celio hat sich, wie einem Interview im vergangenen November zu entnehmen war, zur Idee einer Finanzausgleichssteuer im Grundsatz positiv geäussert und sie mit folgenden Worten, die ich an den Schluss meiner Begründung stellen möchte, skizziert:

«Mit dieser Umwandlung würde das Einkommen als Steuersubstrat wieder ganz den Kantonen und Gemeinden überlassen, die, weil sie keine nennenswerten anderen Fiskalquellen haben, mehr als der Bund darauf angewiesen sind. Anderseits würde der Vereinheitlichungseffekt einer Bundessteuer auf die Veranlagungsmethoden der Kantone, der als wichtig und vorteilhaft betrachtet wird, erhalten bleiben.»

Mit diesen Worten möchte ich Sie bitten, meiner Motion zuzustimmen.

Wenk: Das Anliegen meines Vorredners der Entflechtung ist auch das meinige. Mein Postulat verlangt die Entlastung der Kantone von den AHV- und IV-Beiträgen, aber es verlangt es auf diesem Hintergrund der Entflechtung der Kompetenzen. Ich bin überzeugt davon, dass wir noch mehrfach darüber zu beraten haben werden, wie man die Kompetenzen des Bundes und der Kantone wieder entflieht.

Am vergangenen Sonntag wurde dem Volk zum ersten Mal die Verflechtung der Kompetenzen ausdrücklich zur Abstimmung vorgelegt, nämlich, dass die Bildung gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen sein soll. Es wurde dies abgelehnt. Dennoch ist in unserer Verfassung und in unseren Gesetzen fast kein Bereich, wo nicht Bund und Kantone gemeinsam wirken, und das ist nicht nur von Gutem. Sie haben wahrscheinlich, so wie ich, ein Gutachten von Herrn Gérard Bauer zugeschickt bekommen. Ich möchte Ihnen die Lektüre sehr empfehlen. Es geht dort um Bildungsfragen. Herr Bauer erklärt: «Dieses Gewebe von Instanzen und Kompetenzen in den Bildungsfragen führt dazu, dass die vollamtlichen Sekretäre eine Macht bekommen, die ihnen eigentlich nicht zusteht.» Er hat vollkommen recht. Diese Verflechtung ist eben mit politischen Konsequenzen verbunden, und wir werden uns vermehrt dieser Sache annehmen müssen.

Nachdem Herr Bundesrat Celio heute ein etwas dunkles Bild über die Bundesfinanzen entworfen hat und entwerfen musste, ist es nicht ganz leicht, dem Bund diese neue Aufgabe zuzumuten, wie sie in meinem Postulat formuliert ist. Ich wage es dennoch. Wenn der Bund mit einem Defizit von 247 Millionen abschliesst, dann wage ich das auf meinen Kanton umzurechnen. Ich rechne einmal nach Einwohnern, dann wären es 10 Millionen Franken, das würde die Basler nicht sehr drücken. Wahrscheinlich ist die Rechnung nicht ganz gut, denn wir sind leider dazu verdammt, etwa einen Zehntel an die Bundesfinanzen beizutragen. Das sind 24 Millionen Franken, dann ist es schon schlimmer. Dennoch: Wir haben im Kanton, und ich glaube in ungefähr allen Kantonen, Sorgen, die nicht kleiner sind als die Finanzsorgen des Bundes. Wenn die Kantone nicht entlastet werden, wenn sie noch mehr in die finanzielle Enge getrieben werden, entstehen neue Probleme, die nur wieder mit Hilfe des Bundes gelöst werden können. Ich mag jetzt nicht vom Theater reden. Aber ganz nebenbei darf es doch gesagt sein, dass mein Kanton seit Jahren Millionen ausgegeben hat für Leistungen auf kulturellem Gebiet, die nicht nur seinen Einwohnern zugute kommen. Seit Jahrzehnten und Jahrhunderten macht er das Gleiche im Bereich der Spitäler und der Universität. Und wenn man ihn in die Enge treibt, wird er eben so reagieren wie er nun bereits zu reagieren begonnen hat, weil er muss. Es ist also nicht nur eine kantonale Angelegenheit, sondern es ist zumindest eine Angelegenheit der Region, wenn der Kanton Basel-Stadt in finanzielle Enge gerät. Ich bin überzeugt davon, dass es andere Kantone gibt, wo die Probleme ähnlich liegen, vielleicht nicht ganz so scharf wie bei uns, weil die Pflichten, die eben den Städten zukommen, bei uns nur gerade von der Stadt getragen werden, währenddem schon in Genf ein Teil der Umgebung noch dabei ist, und an andern Orten ist noch mehr Fleisch am Knochen. Uns ist eben der Knochen allein geblieben und

deshalb sind gewisse Probleme, die vielleicht über unser Land hinaus jetzt überall entstehen, bei uns ganz besonders scharf.

Das ist ein Grund, warum ich dennoch wage, mein Anliegen vorzutragen. Es gibt noch einen andern Grund: Die Verflechtung hat nämlich nicht nur im Politischen, sondern auch im Finanziellen negative Wirkungen. Es ist eine kleine Schande, aber sie trifft uns alle, denn überall passiert es ähnlich. Wenn man eine Sache zu beschliessen hat im Kanton, bei der der Bund mehr als 50 Prozent Subventionen zahlt, beschliesst man die Ausgabe leichter. Das ist eine traurige Wahrheit, aber eine Wahrheit. Wir werden uns damit zu befassen haben; gerade wenn wir in die finanzielle Enge geraten, werden wir eine Situation schaffen müssen, in der die Verantwortung wächst und sich nicht mindert und ich meine, von diesem Standpunkt aus sei die Entflechtung ein gutes Mittel.

Ich möchte Sie bitten, Herr Bundesrat, mein Postulat zu übernehmen, und auch Sie meine Dame, meine Herren, ihm Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

Bundesrat Celio: In Ziffer 3 der Motion von Herrn Ständerat Luder wird der Bundesrat beauftragt, parallel zu den laufenden Studien über die Einführung einer Mehrwertsteuer die Verfassungsgrundlage für eine kleine Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in ersten grossen Bereichen vorzubereiten. Im Prinzip, wenn auch allgemeiner gehalten, ist dieser Vorstoss vom gleichen Anliegen getragen wie das Postulat von Herrn Ständerat Wenk, das als ersten Schritt zu einer neuen bundesstaatlichen Kompetenzordnung die Entlastung der Kantone von der Beitragspflicht an die Sozialwerke des Bundes fordert. Der enge sachliche Zusammenhang der beiden Interventionen gestattet uns, dazu gleichzeitige Stellung zunehmen.

Zuerst allgemein: Die heutige Verteilung der Ausgaben und Lasten einerseits und der Einnahmenquellen andererseits zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden ist das Ergebnis eines langen historischen, vorwiegend durch pragmatische Einzelentscheide bestimmten Prozesses. Dank der Kraft des Beharrenden bleiben einmal eingeführte Bestimmungen bestehen, auch wenn sich die Voraussetzungen, die für diese Regelungen massgebend waren, längst geändert haben. Dies führt unter anderem dazu, dass immer weniger Aufgaben von den Kantonen allein bewältigt werden und dementsprechend die Zahl der Bundesbeiträge an öffentliche Haushalte stark angestiegen ist. So flossen zum Beispiel 1971 2,4 Milliarden Franken oder über 26 Prozent der gesamten Bundesausgaben in Form von Subventionen an die Kantone. Im Jahre 1972 waren es über 3 Milliarden Franken. Dazu kommen die Anteile der Kantone an Bundeseinnahmen, die 1971 nur rund 470 Millionen Franken betrugen, so dass insgesamt mehr als 2,8 Milliarden Franken oder fast ein Drittel der Bundesausgaben für Ueberweisung an andere Haushalte beansprucht wurden. Dass unter solchen Umständen die Verflechtung des Bundes und der Kantons-Finanzhaushalte immer stärker wird und damit die Verwischung der Verantwortlichkeit — wie Herr Wenk sagte — zunimmt, ist offensichtlich. Trotz beträchtlicher Zunahme der Ueberweisungen des Bundes an die Kantone verzeigten diese als Folge der Kosten- und Lohnexplosion und der Zunahme der Aufgabe einen weiteren kräftigen Anstieg der budgetierten Defizite. Diese sind auf 1,35 Milliarden Franken im Jahre 1973 hinaufgeschnellt. Aber auch im Bundeshaushalt

zeichnet sich eine zunehmende Scherenbewegung zwischen Einnahmen und Ausgaben ab; wir haben davon schon gesprochen. Das Gleichgewicht der öffentlichen Haushalte sollte jedoch insbesondere in Zeiten eines weiteren konjunkturellen Anstieges im allgemeinen Landesinteresse möglichst bald wieder hergestellt werden. Indessen wird sich dieses Ziel nicht allein mit Korrekturen auf der Ausgabenseite erreichen lassen. Deshalb hat der Bundesrat am 2. Oktober 1972 den eidgenössischen Räten beantragt, die in der Finanzordnung 1971—1982 vorgesehene Flexibilitätsreserve volumnfähig auszunutzen. Schon heute steht aber fest, wie wir vorhin vernommen haben, dass diese Einnahmenreserve nicht genügt, um die erhöhten Ausgaben zu decken. Deshalb die Notwendigkeit des Ausbaus der Umsatzsteuer.

Die Motion von Herrn Ständerat Luder und vor allem ihre Begründung gehen von der Annahme aus, dass der Bund seine allgemeinen verbrauchbesteuern Form der Warenumsatzsteuer in eine Umsatzsteuer nach dem Mehrwertprinzip umbauen müsste. Daraus seien Mehreinnahmen zu erwarten, die dem Bund erlaubten, die Kantone nicht nur von gewissen Ausgaben zu entlasten, sondern ihnen auch den vollen Ertrag der direkten Bundessteuer in Form einer Finanzausgleichssteuer zu kommen zu lassen. Somit übersieht der Motionär nicht, dass der Bund, wenn er vermehrt beitragen soll, die zunehmenden finanziellen Schwierigkeiten der Kantone zu beheben, seinerseits über höhere Einnahmen verfügen können muss. Wie die mehrjährige Finanzplanung zeigt, steigen die Bedürfnisse für den Bundeshaushalt stark an. Sie können längerfristig aufgrund der heutigen Fiskalordnung nicht mehr gedeckt werden, wobei auch die zufolge des Freihandelsabkommens mit der EWG eintretende Schmälerung des Zollertrages ins Gewicht fällt. Schon aus diesen Gründen: Deckung der Mehrausgaben und der Zollaufschläge, wird eine Ertragssteigerung der Umsatzsteuer und damit der Uebergang zum Mehrwertsystem notwendig sein.

In Beantwortung Kleiner Anfragen, von Postulaten, Motionen und Interpellationen durch den Bundesrat wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Ausgestaltung dieser neuen Umsatzsteuer und damit das mögliche Ausmass einer Ertragssteigerung gegenüber der heutigen Warenumsatzsteuer derzeit noch völlig offen ist, die Festlegung der Steuerobjekte und damit der Steuersubjekte und besonders der Höhe der Steuersätze einer Mehrwertsteuer nicht nur steuertechnische Fragen beinhaltet, sondern auch eminente steuerpolitische und verfassungsrechtliche Fragen aufwerfe, der Bundesrat deshalb auch im Zusammenhang mit den Richtlinien der Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1971/1975 das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement beauftragt habe, die für die Einführung einer den schweizerischen Verhältnissen angepassten Umsatzsteuer nach dem Mehrwertprinzip erforderliche Abklärungen steuertechnischer und rechtlicher Natur an die Hand zu nehmen. Die Vorarbeiten auf der Expertenebene für die Festlegung der Grundzüge einer derartigen Steuer sollen es ermöglichen, die Verfassungsgrundlage spätestens 1975 den eidgenössischen Räten unter Vorbehalt der Zustimmung von Volk und Ständen zum Entscheid vorzulegen. Dieser verfassungspolitische Grundsatzentscheid steht damit gewissermassen mitten in einer Flurbereinigung auf dem Gebiet des öffentlichen Finanzhaushalts.

Umwandlung der direkten Bundessteuer in eine Finanzausgleichssteuer: Wegen der damit verbundenen

Nachteile und der fraglichen politischen Realisierbarkeit fordert die Motion Luder ausdrücklich nicht den Verzicht auf eine direkte Bundessteuer. Indessen möchte sie verfassungsmässig die Möglichkeit schaffen, den Gesamtertrag der direkten Bundessteuer als Finanzausgleichssteuer den Kantonen zufliessen zu lassen. Derzeit erhält der Bund vom Wehrsteuerrohertrag 70 Prozent, die Anteile der Kantone betragen 30 Prozent, wobei ein Sechstel, d. h. 5 Prozent des Rohertrages, für den Finanzausgleich zu verwenden ist.

Wir sind, wie wiederholt dargetan, gewillt, den Finanzausgleich zu Handen der Kantone zu verbessern und nach Möglichkeit auch auszubauen. Heute wäre es indessen verfrüht, sich schon irgendwie darauf festzulegen, in welchem Umfang künftig der Ertrag der direkten Bundessteuer den Kantonen überwiesen werden kann. Um dieses Ziel zu verwirklichen, ist vorerst sicherzustellen, dass die Aufgaben und die damit verbundenen Ausgaben des Bundes nicht derart ansteigen, dass zu ihrer Finanzierung nicht nur die durch die Umgestaltung der Umsatzsteuer in eine Mehrwertsteuer erzielbaren Mehreinnahmen, sondern auch die Einnahmen aus der direkten Bundessteuer unerlässlich sind. Zwar wird als Gegenleistung die Streichung gewisser Subventionen erwähnt. Im Jahre 1970 wiesen die Kantone in ihren Staatsrechnungen Einnahmen von rund 1,9 Milliarden Franken aus Bundesbeiträgen und Rückvergütungen des Bundes aus. Vergegenwärtigt man sich das Schicksal der Anträge der vom Bundesrat eingesetzten Expertenkommission für die allgemeine Ueberprüfung der Bundessubventionen, der Expertenkommission Stocker im Jahre 1966, wobei den vorgeschlagenen Kürzungen im Umfange von 150 Millionen Franken nur ungefähr zur Hälfte entsprochen wurde, so sind ernsthafte Zweifel berechtigt, ob dem Bund zur Kompensation für eine weitgehende oder sogar vollumfängliche Freigabe des Ertrages der direkten Bundessteuer eine auch nur annähernd entsprechende Entlastung bei den Subventionen gewährt würde.

Da die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, welche neben dem Problem des Finanzausgleichs eine bessere Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen zu prüfen hat, und Studien für eine Änderung der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen im Gange sind, welche das Finanz- und Zolldepartement zusammen mit dem Justiz- und Polizeidepartement durchführt, ist es wohl zweckmässig, vorerst das Ergebnis dieser Bemühungen abzuwarten. Ich möchte immerhin beifügen, dass ich mit der Zielsetzung der Motion Luder und des Postulaten Wenk völlig einig gehe, und der Bundesrat mit mir. Es stimmt, dass wir die Kantone entlasten müssen, es stimmt, dass wir, um das zu erreichen, gewisse grössere Ausgaben der Kantone beim Bund übernehmen müssen, z. B. die AHV, die Sozialversicherung, es stimmt, dass eine leichte Kompensation möglich ist mit den jetzigen Subventionen. Wir haben dazu zwar keine sehr grosse Hoffnung. Ich habe Ihnen schon vorhin gesagt, was in dieser Richtung geht. Aber mit der Zielsetzung, mit der Richtung der Interventionen bin ich einverstanden. Ich habe diese Ideen übrigens schon in einem Seminar in Davos im Jahre 1971 entwickelt. Es wäre aber — und da müssen Sie den Bundesrat verstehen — verfrüht, zu sagen, den ganzen Ertrag der jetzigen direkten Bundessteuer überweisen wir den Kantonen, wenn wir erstens noch nicht wissen, ob wir die Mehrwertsteuer bekom-

men, zweitens noch nicht wissen, wie diese Mehrwertsteuer aussehen wird, und drittens noch nicht wissen, welches die Bedürfnisse des Bundes sind. Es wäre sicher unzweckmässig, einerseits die Kantone zu entlasten und sie andererseits aufzurufen, die erhöhten Schulden des Bundes mitzuzahlen, wenn wir auf Schwierigkeiten bei der Erhöhung der direkten Bundessteuer oder anderer Bundessteuern stossen sollten. Das ist der Grund, warum wir diesen Vorbehalt anbringen. Heute kann aber gesagt werden, dass das Problem der Mehrwertsteuer gelöst ist. Sind die Einnahmen des Bundes genügend, kann man in der Richtung der Motion und des Postulaten vorgehen.

Nun zur Steuerharmonisierung: Zur Frage eines in der Bundesverfassung zu verankernden Pflichtpensums für die Kantone bezüglich der Steuerharmonisierung unter Ausschluss der Vereinheitlichung der Steuerbelastung ist vorab daran zu erinnern, dass bereits die am 17. März 1971 eingereichte parlamentarische Einzelinitiative Stich die Aufnahme einer Verfassungsbestimmung verlangt, die dem Bund die Befugnis erteilen soll, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die objektive und subjektive Steuerpflicht sowie das Verfahrensrecht zu erlassen. Die zur Behandlung dieser Initiative eingesetzte Kommission des Nationalrates hat die Verhandlungen im September 1971 aufgenommen. Sie hat sich dabei über den derzeitigen Stand der Arbeiten vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement und von den von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren eingesetzten Kommissionen für die Steuerharmonisierung berichten lassen und auch Kenntnis genommen von folgender, am 20. Dezember 1972 vom Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren vorbehältlich der Zustimmung der Plenarkonferenz abgegebenen Stellungnahme:

«Zusammenfassend vertritt der Vorstand der Finanzdirektorenkonferenz die Auffassung, dass die Erörterung der Steuerharmonisierung in einer entsprechenden Bundeskompetenz nur im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung der mit der künftigen Finanz und Steuerordnung verbundenen Fragen, also unter Einbezug vor allem der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs, erfolgen kann. Die Notwendigkeit der Harmonisierung der direkten Steuern im Verhältnis der Kantone untereinander und zwischen Bund und Kantonen steht aber ausser Frage.» Das sagt der Vorstand der Finanzdirektorenkonferenz.

Den Erlass einer Bundeskompetenz befürwortet die Mehrheit des Vorstandes, unter Vorbehalt verschiedener gleichzeitig zu treffender Massnahmen, und im Brief des Vorstandes sind diese verschiedenen Massnahmen, die gleichzeitig zu treffen sind, aufgeführt und die Handbieten müssen zu diesem Verfassungsartikel für die Steuerharmonisierung.

Die nationalrätliche Kommission hat am 8. Januar 1973 nach einlässlicher Aussprache ohne Gegenstimme Eintreten auf die Einzelinitiative Stich beschlossen und das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement beauftragt, ihr für die Detailberatung Alternativvorschläge zu einem Verfassungsartikel über die Steuerharmonisierung zu unterbreiten, die auch den vom Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren gemachten Anregungen und Vorbehalt Rechnung zu tragen haben. Das Departement wird diese Vorschläge vor der Unterbreitung an die Kommission mit einem Ausschuss der Konferenz besprechen. Der von der Kommission zu erstat-

tende Bericht samt Anträgen wird dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet, der darüber das Vernehmlassungsverfahren einzuleiten hat. Dieses Vernehmlassungsverfahren wird zeitlich mit demjenigen über die Ergebnisse der materiellen Steuerharmonisierungsbestrebungen des Bundes und der Kantone gekoppelt werden und sollte Ende 1973/Anfang 1974 in Gang gesetzt werden können. Die Vorarbeiten zur Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone untereinander und mit der direkten Bundessteuer, mit Einschluss einer allfälligen Bundeskompetenz für ein kantonales Harmonisierungspflichtpensum, stehen bereits in einem sehr vorgerückten Stadium. Bevor neue Studien eingeleitet werden könnten, sind die Ergebnisse dieser Vorarbeiten abzuwarten. Nicht zu übersehen ist, dass die Ansichten über das Ziel und den Umfang der Vereinheitlichung des Steuerwesens heute noch zum Teil diametral auseinandergehen, indem zum Beispiel die kantonalen Finanzdirektoren keine Vereinheitlichung der Steuerbelastung wünschen, während anderseits die Motion Biel vom 11. März 1971 betreffend Steuerreform eine volle Harmonisierung sowohl der Gesetzgebung als auch der Belastung mit direkten Steuern von Bundeswegen anstrebt. Ich muss befügen: Diese Harmonisierung der Steuerbelastung ist zwar eine Quadratur des Zirkels, ein Ding der Unmöglichkeit, vor allem, wenn Sie sich die Steuerbelastung der Gemeinden vergegenwärtigen, mit der unterschiedlichen finanziellen Struktur dieser Gemeinden. Wir haben einmal Berechnungen gemacht. Es gibt Gemeinden, die zu 100 Prozent die kantonale Steuer übernehmen können; es gibt aber auch Gemeinden, die 300, 400, ja 500 Prozent der kantonalen Steuern erheben müssen, wenn sie überhaupt ihr Budget ins Gleichgewicht bringen wollen.

Nun die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen: Von grundlegender Bedeutung für eine Reform unserer Finanz- und Steuerordnung ist eine klare Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. In der Tat bildet die föderative Kompetenzordnung Ausgangspunkt und Grundlage für die gesamten finanziellen Beziehungen zwischen den verschiedenen Aufgabenträgern und stellt damit ein tragendes Element jeder Finanzordnung dar. Im Bericht vom 13. März 1972 über die Richtlinien der Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1971/1975 bezeichnete es der Bundesrat als notwendig, die bundesstaatliche Aufgabenteilung im Lichte der Erfordernisse der heutigen und künftigen Umweltbedingungen einerseits und der Wahrung des föderativen Charakters unseres Staatswesens anderseits neu zu überdenken. In der Herbstsession 1972 bot die Behandlung der Motion Binder Gelegenheit, zum Problem der Aufgabenteilung ausführlicher Stellung zu nehmen und die Absicht des Bundesrates zu bekräftigen, eine umfassende Ueberprüfung des gesamten Fragenkomplexes an die Hand zu nehmen. Dabei wurde unter anderem auch auf den Dauercharakter der Problemstellung hingewiesen, die eher ein schrittweises Vorgehen nahelegt, birgt doch die Lösung einer derartigen langfristigen Aufgabe die Gefahr in sich, dass die Erarbeitung einer Gesamtkonzeption nur in einem sehr zeitraubenden Prozess oder infolge der sich ständig wandelnden Voraussetzungen und Bedingungen überhaupt nicht abgeschlossen werden kann.

Wir gehen mit dem Anliegen der Herren Ständeräte Luder und Wenk, wie schon gesagt, insofern einig, als eine Neuordnung der Aufgabenteilung nicht in einem

Zuge durchgeführt zu werden braucht, da eine neue Lösung der Kompetenzausscheidung in gewissen Bereichen, wo es sich als vordringlich erweist, vorweggenommen werden kann. So unrealistisch somit die Forderung wäre, eine Neukonzeption der Verteilung der Staatsaufgaben gleichsam in einem Wurfe zu erarbeiten, so problematisch wäre es anderseits, gewisse Aufgabengebiete aus dem Gesamtzusammenhang herauszuholen und für sie ohne Rücksicht auf eine gesamtheitliche und langfristige Betrachtungsweise pragmatische Lösungen zu treffen. Einseitige Verschiebungen in der föderativen Aufgabenteilung könnten vor allem auch die Lösung des gesamten Problems in Frage stellen. Änderungen in der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung stellen derart grundlegende strukturelle Eingriffe in unser Staatswesen dar, dass sie von momentanen Umständen abgehoben und nur von untergeordneten Zielsetzungen geleitet sein dürfen. Nichts wäre unserem föderativen Staatsaufbau abträglicher als eine Kompetenzausscheidung, die jederzeit und ständig den rasch sich verändernden Umständen und Meinungen unterworfen wäre. Wie erwähnt, sind wir an sich nicht gegen ein schrittweises Vorgehen. Ich glaube sogar, ein schrittweises Vorgehen ist notwendig. Dabei stellt sich aber die Frage, in welchen Bereichen und in welchem Zeitpunkt eine neue Kompetenzausscheidung in einer ersten Phase möglich und zweckmäßig ist.

Herr Ständerat Wenk schlägt als ersten Schritt in dieser Richtung vor, die Kantone aus ihren finanziellen Verpflichtungen AHV/IV zu entlassen. Das Problem der Kantonsbeiträge an die beiden grossen Sozialwerke des Bundes wurde im Rahmen der 8. AHV-Revision, die von der öffentlichen Hand bedeutend höhere Zuwendungen verlangte, in Zusammenarbeit mit den Kantonen sehr eingehend geprüft. Über diese Abklärungen und Verhandlungen mit den Kantonen wurde in der Botschaft vom 11. Oktober 1971 betreffend die 8. Revision der AHV ausführlich berichtet, so dass wir hier das Ergebnis kurz wiederholen möchten.

Unter Berücksichtigung aller Umstände konnten die Kantone schliesslich der Beibehaltung des geltenden Verteilungsschlüssels zustimmen, d. h. die Zuwendungen der öffentlichen Hand an die AHV und IV sollten auch künftig im Verhältnis 3 : 1 zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt werden. Diese Verständigung wurde allerdings an die folgenden Voraussetzungen geknüpft: Es handelt sich um eine Uebergangslösung, gerade in Ihrem Sinne; das Problem der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist weiter abzuklären, der Anteil der öffentlichen Hand an den Ausgaben der AHV ist für mindestens die nächsten fünf Jahre auf einem Fünftel zu belassen. Der Bund ist bereit, die Reserve aus den Einnahmenüberschüssen, der einzigen Lohn- und Verdienstversatzordnung, die Ende 1971 rund 100 Millionen Franken betrug, in der Weise einzusetzen, dass die wegen der 8. Revision bei den Kantonen entstehenden Ausgabensprünge etwas ausgeglättet werden können. Für 1971 spielten 100 Millionen Franken für diese Ausglättung noch eine gewisse Rolle. Heute habe ich den Eindruck, dass diese 100 Millionen keine sehr grosse Rolle mehr spielen würden, um diese Ausgabensprünge zu glätten.

Wir sind uns bewusst, dass sich seit dieser im Jahre 1971 ausgearbeiteten Stellungnahme die Finanzlage der Kantone im allgemeinen nicht verbessert hat, sie hat sich eher verschlechtert. Aber auch die finanziellen Per-

spektiven des Bundes deuten daraufhin, dass trotz einschneidender Massnahmen auf der Ausgabenseite und der Ausschöpfung der kurzfristig zur Verfügung stehenden Steuerreserven für die kommenden Jahre mit bedeutenden Defiziten der Finanzrechnung gerechnet werden muss. Diese vorläufige Beibehaltung der kantonalen Beitragspflicht an die AHV und IV massgebenden Fakten haben sich jedenfalls seit der 8. AHV-Revision nicht in dem Sinne geändert, dass der Bundesrat eine sofortige Entlastung der Kantone von dieser Verpflichtung beantragen könnte, wodurch einfach die finanziellen Schwierigkeiten des Bundes entsprechend vergrössert würden. Hingegen wird die Frage der Befreiung der Kantone von den Beiträgen an die bundeseigene Sozialversicherung im Rahmen der Ueberprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen neu zu überprüfen sein.

Aus unseren Ausführungen folgt, dass wir in weiten Bereichen mit den Zielsetzungen der Motion Luder und des Postulates Wenk einiggehen und doch zu dem als Eckpfeiler einer Neuordnung bezeichneten Problemen bereits konkrete Untersuchungen und Vorarbeiten laufen. Der Unterschied zwischen der Auffassung des Motionärs und der unsrigen scheint darin zu liegen, dass die Motion eine Entlastung der Kantone von Hauptaufgaben und Ausgaben zu Lasten des Bundes fordert, wobei sie von der Voraussetzung ausgeht, der Bund erhalte die entsprechenden Mittel ja ohnehin durch den in Prüfung befindlichen Ausbau der geltenden Umsatzsteuer. Wie dargetan, ist diese Prämisse noch keineswegs erfüllt, weshalb wir auch die daraus vom Motionär gezogenen Folgerungen nicht in einer verpflichtenden und verbindlichen Form der Motion anerkennen können. Wir möchten daher Herrn Ständerat Luder ersetzen, seinen Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln, wobei sich der Bundesrat verpflichtet, wenn die Voraussetzungen dann erfüllt sind, auch dieses Postulat zu erfüllen. Das Postulat von Herrn Ständerat Wenk nehmen wir im Sinne unserer Ausführungen zur Prüfung entgegen.

Le président: Je prie M. Luder de déclarer s'il accepte de transformer sa motion en postulat.

Luder: Nachdem der Bundesrat mit der Zielsetzung meiner Motion im Grundsatz einiggeht und ich anderseits die Komplexität der zu lösenden Fragen nicht verkenne, erkläre ich mich mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

*Die Postulate werden stillschweigend überwiesen
Les postulats sont adoptés tacitement.*

*Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr
La séance est levée à 11 h 55*

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Donnerstag, 8. März 1973, Vormittag

Jeudi 8 mars 1973, matin

8.00 h

Vorsitz — Présidence: M. Lampert

11 548. Wirtschaftliche Massnahmen.

86. Bericht

Mesures de défense économique.

86e rapport

Bericht des Bundesrates vom 31. Januar 1973 (BBl I, 428)

Rapport du Conseil fédéral du 31 janvier 1973 (FF I, 393)

Antrag der Kommission

Zustimmende Kenntnisnahme vom Bericht.

Proposition de la commission

Prendre acte du rapport avec approbation.

Berichterstattung — Rapport général

Vincenz, Berichterstatter: In unserer gegenwärtigen Aussenhandelspolitik sind drei Schwerpunkte deutlich erkennbar. So steht auch der 86. Bericht des Bundesrates ganz im Zeichen dieser Probleme. Es sind dies: 1. Die internationale Währungslage und ihre Auswirkungen auf unsere Binnenwirtschaft; 2. die schrittweise Annäherung unseres Landes an die Europäischen Gemeinschaften; 3. die Verstärkung der Kontakte unserer Wirtschaft mit dem Osthandel. Ueber alle drei Problemkreise liess sich die Kommission von den Herren Bundesräten Brugger und Celio und von Herrn Botschafter Jolles unterrichten. Ich möchte ganz kurz über das Ergebnis dieser Beratungen und der Abklärungen orientieren.

1. Die Währungslage: Es steht ausser Zweifel, dass die gegenwärtige sehr ausgesprochene Ungewissheit über die Entwicklung der internationalen Währungslage unsere Handelsbeziehungen zum Ausland ausserordentlich stark belastet. Alle Kriterien sprechen zudem dafür, dass eine Beruhigung der Situation im Moment kaum zu erwarten ist: Es fehlt ein internationales Organ, das über die erforderlichen Kompetenzen verfügt; die Konvertibilität des Dollars fehlt; das Zahlungsbilanzdefizit der USA ist erschreckend gross; zudem warten Milliarden von Dollars auf eine spekulative Anlage in Europa. Das Zusammenspiel aller dieser sehr virulenten Faktoren hat in der letzten Januarwoche zu einer eigentlichen Dollarfluchtbewegung geführt. Dies war der Grund, warum die Nationalbank sich vom Devisenmarkt zurückzog und die Stützung des Dollars am unteren Interventionspunkt einstellte. Im Gegensatz zu einzelnen Nachbarländern (z. B. Deutschland, musste kurzfristig 6 Milliarden Dollar übernehmen) konnte sich unser Land durch Freigabe des Kurses vor einer Invasion nicht verkraftbarer Summen an Dollars schützen. Leider hat auch die Abwertung des USA-Dollars um 10 Prozent und das Festhalten der meisten europäischen Länder an ihren Paritäten zu keiner Beruhigung der Währungssituation geführt. Trotz voller Würdigung aller Folgen der 10prozentigen

Postulat Wenk. Eidgenössische Sozialwerke. Beiträge der Kantone

Postulat Wenk. Institutions sociales de la Confédération. Participation des cantons

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1973
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11425
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.03.1973 - 08:00
Date	
Data	
Seite	61-67
Page	
Pagina	
Ref. No	20 001 976